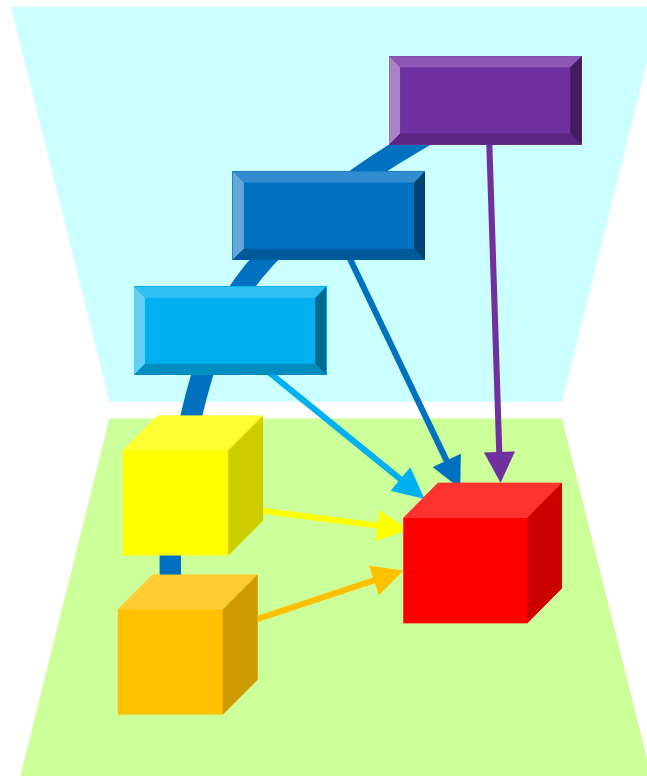


172. Zur Architektur elektronischer Legistischer Richtlinien
in: Klagenfurter Legistik(§)Gespräche 2003, Band 8 der
Bildungsprotokolle, hgg. von der Kärntner Verwaltungsakademie,
Klagenfurt 2004, 7-11

Revisualisierung



Bildungsprotokolle

Herausgegeben von der
Kärntner Verwaltungsakademie

Band 8
Klagenfurter Legistik® Gespräche 2003

Klagenfurt 2004



KÄRNTNER DRUCK- UND VERLAGSGESELLSCHAFT

Zur Architektur elektronischer Legistischer Richtlinien

Von
Friedrich LACHMAYER

Die österreichische Praxis der legistischen Technik hat sich insgesamt als erfolgreich erwiesen. Man kann fast von einer Kultur der Rechtssetzungstechnik sprechen, deren Träger die legistischen Dienste insbesondere in den Bundesministerien und in den Ämtern der Landesregierungen sind.

Einen zentralen Stellenwert innerhalb dieser Legistikkultur nehmen die Legistischen Richtlinien ein, die sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene bestehen. Wenngleich auch in der juristisch schwachen Rechtsform von Erlässen statuiert, kommt diesen Metanormen der Rechtssetzung dennoch ein durchaus effektiver Grad der informellen Verbindlichkeit zu.

Die Legistischen Richtlinien sind entstanden zumeist in den 70er-Jahren aus einer Sammlung von Rundschreiben betreffend die Gesetzestechnik. Zumindest bei den Legistischen Richtlinien des Bundes war dies der Fall. Einmal vorhanden, bildeten die Legistischen Richtlinien sehr bald einen Identifikationspunkt der legistischen Praxis.

Den Legistischen Richtlinien der Länder kommt ein besonderer Stellenwert zu. Einerseits wird gerade in den Bundesländern das juristische Selbstverständnis der legistischen und verfassungsrechtlichen Tätigkeit (noch) besonders gepflegt und andererseits ist das Landesrecht relativ überschaubar, so dass im Landesbereich nicht dieser Mengendruck auftritt. Die Länder haben mit ihren Legistischen Richtlinien teils auch Neuland betreten, wie etwa das Land Niederösterreich mit seinen Legistischen Richtlinien, die auch das Verfahren regeln.

Gerade weil die Legistikkultur relativ vital und effektiv ist, sollte angesichts der Herausforderungen des elektronischen Zeitalters zeitgerecht eine Anpassung an die neue Situation überlegt werden.

Freilich wäre es nicht angemessen, die neuen Legistischen Richtlinien nach dem gleichen Strickmuster zu gestalten wie die bisherigen, zumindest was den formalen Aufbau betrifft. Textuell gesehen handelt es sich bei den Legistischen Richtlinien um ein Textdokument, und gerade im Gebiet der formalen Strukturierung von Textdokumenten hat sich in den letzten zehn Jahren sehr viel getan.

Es wird daher vorgeschlagen, für die neu zu konzipierenden Legistischen Richtlinien eine Architektur zu wählen, welche durch eine Schichtenstruktur den zeitgemäßen Trends der elektronischen Informationsaufbereitung entspricht.

1. Prinzipien

Die erste Einstiegsebene in den Bereich der Legistischen Richtlinien sollte über Prinzipien erfolgen, die nicht weniger als zehn und nicht mehr als 30 sein sollten. Vielleicht wäre es angemessen, für die verschiedenen Bereiche der legistischen Aktivitäten (etwa Inhaltslegistik, Formallegistik, Verfahrenslegistik) etwa zehn Prinzipien aufzustellen, ohne dass dies in die Zwanghaftigkeit einer Zahlensymmetrie abgeleitet. Die Ebene der Prinzipien ist deshalb interessant, weil sich in der rechtstheoretischen Diskussion gezeigt hat, dass das Prinzip ein allgemein gehaltener und elastischerer Regelungstyp ist als die Norm, die es im Sinne der reinen Rechtslehre auf das Verhalten abstellt. Es sollten rela-

tiv wenige Prinzipien aufgenommen werden, doch sind sprachlich merkbare Formulierungen anzustreben. Die Prinzipien sind somit ein erster textueller Einstieg in die Welt der Legistik und sollten dennoch inhaltlich prägend gestaltet werden.

2. Regeln

Bisher haben die Legistischen Richtlinien aus Regeln bestanden. Die Regeln sind Normen und gestalten die Prinzipien aus. Es sollte diese Steuerungstechnik beibehalten werden und im Wesentlichen können auch die bisher vorhandenen Legistischen Regeln (d. h. die einzelnen Legistischen „Richtlinien“) auf diese Ebene der Regeln übernommen werden. Dadurch wird eine Kontinuität erreicht, die für das Identitätsbewusstsein der legistischen Praxis durchaus bedeutend sein kann.

3. Punktationen

Es gab eine Zeit, in der Check-Listen in Mode waren. Es ging darum, zur Absicherung von Qualitätsstandards eine Reihe von Parametern routinemäßig zu überprüfen. Diese Methode der Check-Listen, die keineswegs immer zur Gänze in Satzstrukturen ausformuliert sein müssen, lässt sich in Gestalt von Punktationen ebenfalls in die Architektur elektronischer Legistischer Richtlinien übernehmen. Das Ziel ist dabei, einerseits einen bestimmten Qualitätsstandard des Produktes der legistischen Texte zu erreichen und andererseits auch im Detail zu garantieren.

4. Muster

Die bisherigen Legistischen Richtlinien enthalten nur wenige Muster. Oft beschränken sich diese auf einzelne Phrasen, welche empfohlen werden. Dieser Bereich könnte wesentlich ausgestaltet werden, etwa in Richtung elektronischer Formulare für die Gesetzgebungstechnik. Es könnte für die Praxis auch sehr wichtig sein, diesen Teil der Legistischen Richtlinien bewusst dynamisch zu halten, indem die legistischen Muster regelmäßig angepasst werden und über das Internet den Legistinnen oder Legisten zur Verfügung gestellt werden. Diese Muster können auch entsprechende Formatvorlagen enthalten bzw. XML-Strukturierungen. XML lässt sich nicht nur für das Layout nutzen, sondern hat vor allem für eine strukturierte juristische Texterschließung eine große Bedeutung. Als elektronische Vorgaben können die Muster fachspezifisch orientiert sein und/oder formspezifisch. Die Muster werden somit über technische Formatvorlagen hinausgehen und sind – regelmäßig aktualisiert – ein wichtiges Werkzeug der Legistinnen und Legisten.

5. Beispiele

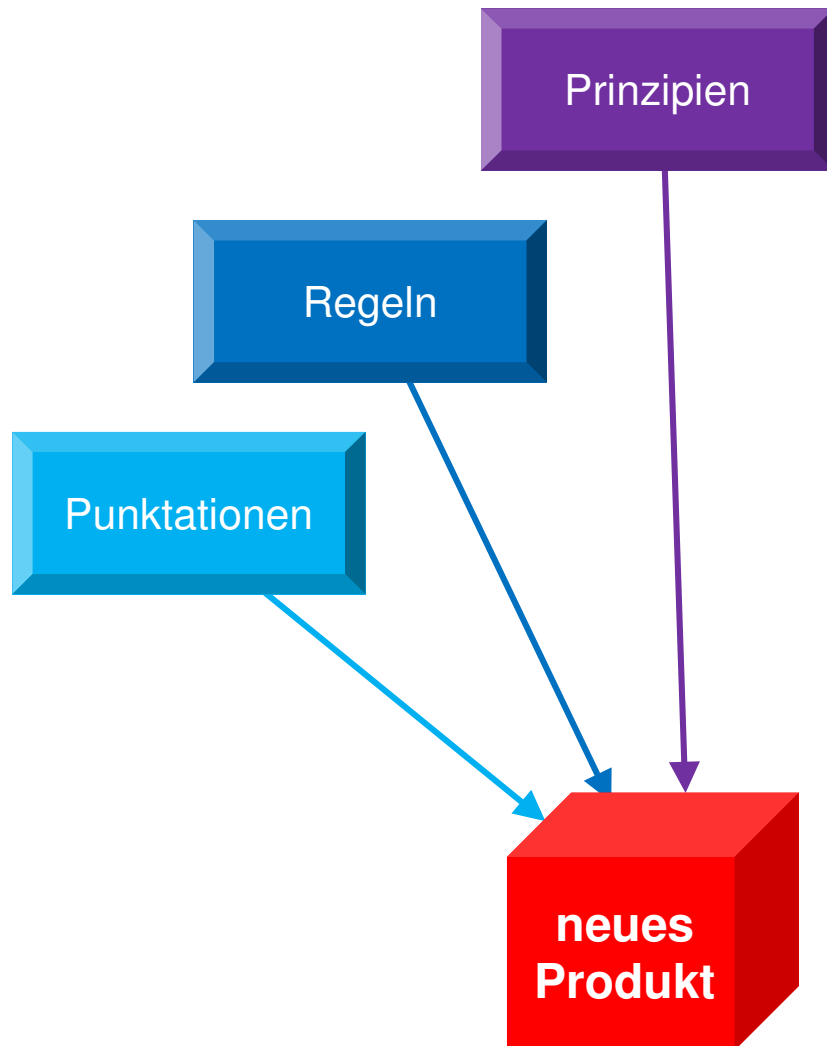
Schließlich ist es möglich, auch konkrete Beispiele in das neue Konzept elektronischer Richtlinien einzubeziehen. Diese Verbindung muss keineswegs immer über eine Inkorporation der Daten erfolgen, sondern könnte auch über Links geschehen. Während die

FRIEDRICH LACHMAYER

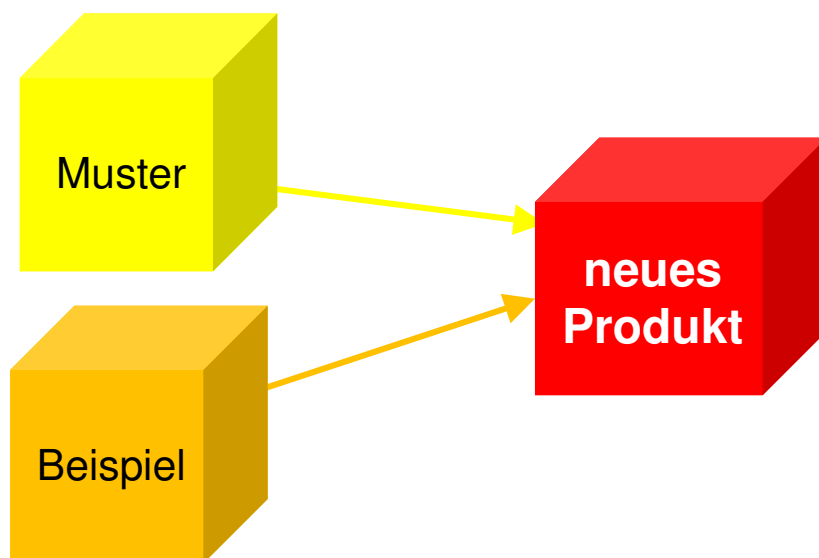
Muster als Strukturen typisiert sind und insofern eine gewisse normative Wirkung haben, sind die Beispiele konkrete Vorbilder, denen unmittelbar keine normative Wirkung zukommt. Sie können aber dennoch zur Illustration der anzustrebenden legislatischen Linie und damit zur Komplettierung des Reformanliegens beitragen.



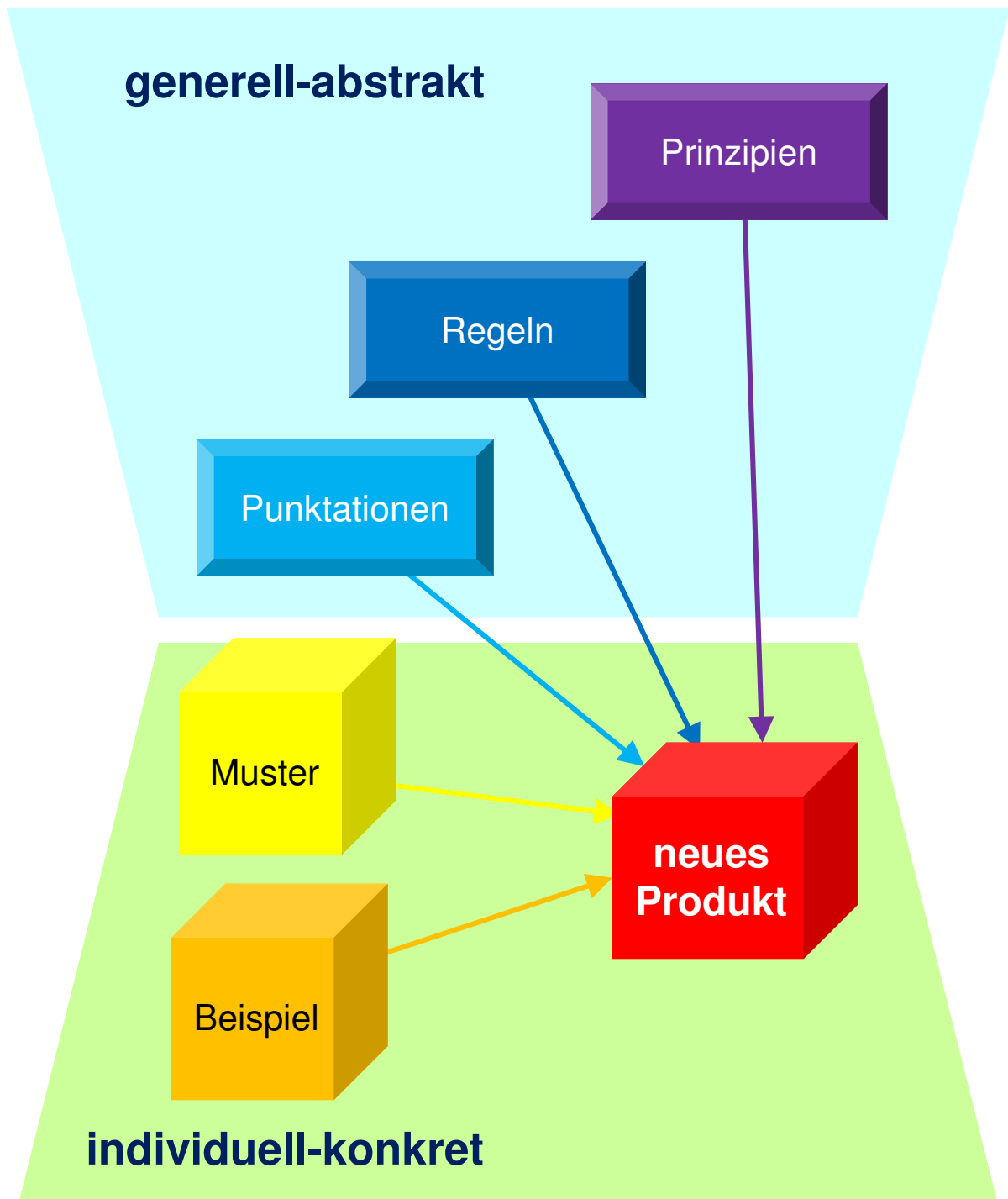
Im Fokus befindet sich das neue Produkt



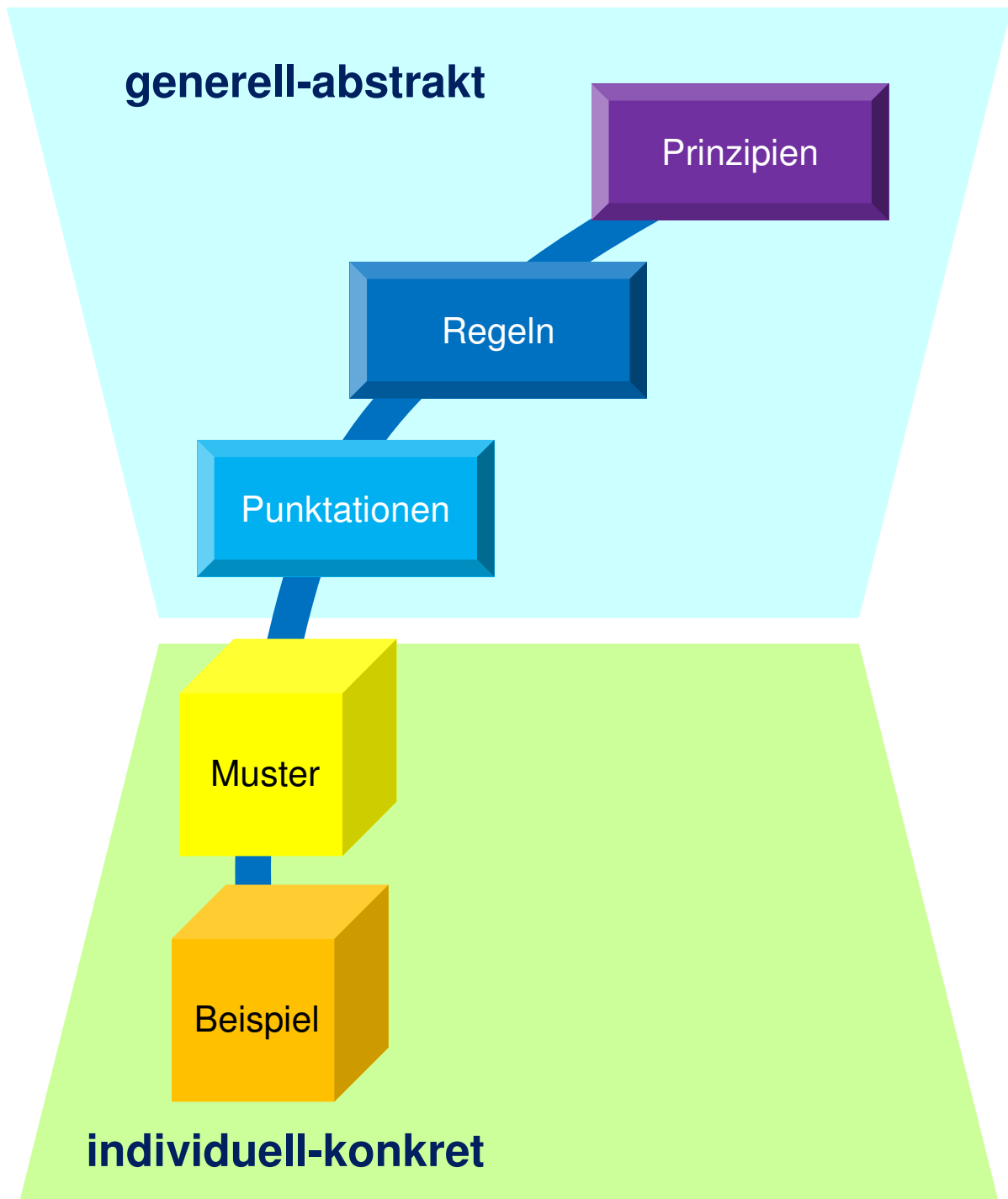
*das von der generell-abstrakten Ebene gesehen werden kann
nämlich von Prinzipien, Regeln und Punktationen her*



in der legistischen Praxis spielt aber auch das Individuell-Konkrete eine Rolle, nämlich Muster und Beispiele



es sind also mehrere normativ-paradigmatische Strukturen vorhanden, den beiden Ebenen zuordenbar



*interessant ist auch der innere Zusammenhang
in gewisser Weise ein Verfahren der Konkretisierung*

